

**Beschluss** (gegen die Stimme von ÖDP/München-Liste):

1. Der Forderung, das Planungsgebiet an der Eversbuschstraße (Hirmerei) als Kaltluftentstehungsgebiet, Frischluftschneise, Versickerungsfläche und Lebensraum für zahlreiche Vogelarten zu erhalten und nicht zu bebauen, kann nur teilweise entsprochen werden, indem die Flächen im Planungsgebiet trotz der geplanten Bebauung teilweise als Versickerungsfläche erhalten werden sollen.
2. Der Forderung, einen ausnahmslosen Schutz aller Stadtgüter-, AG, ÖKO-Flächen vor Bebauung entsprechend dem Bürgerentscheid „Grünflächen erhalten – München mit Bedacht gestalten“ zu gewährleisten, den ländlichen Charakter zu erhalten, die Versiegelungsquote gemäß Copernicus-Programm nicht weiter ansteigen zu lassen, diese Aspekte bei den Rückmeldungen und Einsprüchen zum Bauvorhaben „Hirmerei“ zu prüfen und das Flurstück Nr. 678 (Gemarkung Allach) aufzuwerten, kann nur teilweise entsprochen werden, indem der ländliche Charakter Allachs erhalten bleibt.
3. Der Forderung, keine Quartiere, Bauten, die größer als ein Mehrfamilienhaus sind, und größere Gewerbebauten im 23. Stadtbezirk östlich der Würm im Rahmen der Bauleitplanung und anderer Verfahren über die bereits genehmigten Bauvorhaben hinaus zu genehmigen, kann nicht entsprochen werden. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums für die Landeshauptstadt München muss die Stadt nicht nur Wohnraum erhalten, sondern auch neu schaffen durch die Realisierung weiterer Bauprojekte, insbesondere auf noch verfügbaren Flächen im Stadtrandbezirk wie Allach – Untermenzing.
4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02190 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirks – Allach-Untermenzing am 16.07.2024 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.
5. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02188 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirks – Allach-Untermenzing am 16.07.2024 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.
6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02192 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirks – Allach-Untermenzing am 16.07.2024 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.